

dem Vorsteher anzuzeigen verbunden ist. Der Vorstand kann aber unmöglich glauben, daß hierin die Börsenordnung ihm habe engere Grenzen stecken wollen als jedem einzelnen Mitgliede, weil sonst möglicherweise der größte Nachtheil für den ganzen Verein entstehen könnte, und wird sich deshalb wohl für nöthige Fälle dasselbe Recht vorbehalten dürfen, was dem Einzelnen zusteht. — Diese wenigen einleitenden Worte schienen nöthig, um Anfechtungen zu beseitigen, die eine scheinbare Verletzung der bestehenden Gesetze des Börsenvereins behaupten könnten, wie denn auch schon in der Bekanntmachung vom 26. Februar vorigen Jahres ausdrücklich bemerkt wurde, „daß eine so frühzeitige Mittheilung (der in der Generalversammlung zum Vortrag kommenden Gegenstände) immer nur ungenügend und lückenhaft ausfallen werde, weil gemeiniglich die Veranlassungen zu den wichtigeren Verhandlungen sich erst später und oft nur unmittelbar vor Beginn der Versammlung zu finden pflegen“.

Wenn nun der Börsenvorstand zwar seine Obliegenheit, die bezügliche Bekanntmachung, so weit es möglich, stets zur festgesetzten Zeit zu erlassen, niemals aus den Augen setzen und vernachlässigen wird, so wird man doch aus dem todten Buchstaben und mit Hintansetzung aller Logik nicht zu der Folgerung berechtigt sein, daß spätere Anträge zwar von jedem andern, doch nicht von ihm gemacht werden können.

Die Generalversammlung des Börsenvereins wird wie gewöhnlich am Sonntage Cantate, den 23. April, Statt finden, und es sind die bis jetzt zur Erledigung vorliegenden Gegenstände folgende:

1) Die gewöhnliche Ablegung der Jahresrechnung.

2) Die Wahl eines neuen Vorstehers, da die Amtsdauer des mitunterzeichneten Vorstehers, Enslin in Berlin, mit dieser Messe ihr gesetzliches Ende erreicht. — Wie wenig derselbe jemals auf die Auszeichnung und das Vertrauen gerechnet hatte, welches ihn auf diesen Ehrenposten berief, hat er bei jeder sich darbietenden Gelegenheit auszudrücken gesucht, und wiederholt dies jetzt mit dem Beifügen, daß er gar wohl einsehe, wie weniger seine Fähigkeiten dazu als die Voraussetzung des guten Willens, unter allen Umständen seine Pflichten mit Eifer zu erfüllen, als die Veranlassung zu seiner Wahl betrachtet werden dürfen. Hingebung und den eifrigen Willen, überall das Beste zu befördern, darf er sich selbst ohne Eitelkeit zugestehen, aber er ist weit entfernt zu glauben, daß andere Talente — besonders in den durch mannichfache und große Schwierigkeiten ausgezeichneten letzten drei Jahren — nicht noch weit mehr würden geleistet haben, als den seinigen möglich war. Dennoch ist ihm von so vielen Seiten ermunternder, und ihn zu dem höchsten Dank verpflichtender, Beifall über seine Amtsführung zuerkannt worden, daß er sich der Hoffnung hingeben darf, wenigstens den Erwartungen vieler seiner verehrten Collegen entsprochen zu haben, und er bittet hiermit diejenigen, denen er genügt zu haben sich nicht schmeicheln darf, nur dem angeführten Mangel, dem sich auch wohl bisweilen die Unmöglichkeit, Etwas anders und besser oder auch jedem alles recht zu machen, zugesellt hat, dasjenige zuzuschreiben, was ihren Wünschen nicht entsprochen hat und ihm wenigstens keine wissentliche Leidenschaftlichkeit und Einseitigkeit zur Last legen zu wollen.

Zur Besetzung des Vorsteheramtes ist Gottlob eine so beträchtliche Anzahl von tüchtigen Mitgliedern vorhanden, daß eine Neuwahl geringe Schwierigkeiten darbietet, und es darf also unsern Herren Collegen nur empfohlen werden, bei der Abstimmung jede gewissenhafte Rücksicht auf das Gemeinwohl des Vereins sorgfältig im Auge zu behalten.

Die Wahl selbst soll in der neuerlich eingeführten Weise schon vor der Hauptversammlung durch schriftliche Stimmgebung auf Zetteln, welche zu diesem Behufe an alle in Leipzig anwesende Mitglieder vertheilt werden, und vom Vorstande gestempelt sein sollen, aber nicht unterzeichnet zu werden brauchen, erfolgen. Die Wahlzettel werden in die zu diesem Behufe im Börsensaale befindlichen verschlossenen Büchsen gesteckt, welche am Sonnabend vor der Hauptversammlung in Gegenwart des Vorstandes von drei Vereinsmitgliedern eröffnet werden; über den Befund wird ein, von allen Theilnehmern zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen, welches folgenden Tages der Hauptversammlung verkündet wird. — Da jedes Mitglied, welches bereits schon ein wirkliches Amt im Vorstande bekleidet hat, die abermalige Annahme eines solchen, auch ohne Angabe von Gründen, abzulehnen befugt ist, so muß hier nachrichtlich bemerkt werden, daß die Herren Horvath, Fr. Campe, Duncker und Barth bereits als Vorsteher, die Herren Schrag, Enke und Frommann jun. als Secrétaire, und die Herren Voigt, Wilh. Perthes und F. Schwetschke als Kassirer bereits fungirt haben.